

Margarete Unterseher-Berdon
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Tierzucht
Prof.-Dürrwaechter-Platz 1
85586 Poing-Grub

Sehr geehrte Frau Unterseher-Berdon,

Anbei mein Fragenkatalog:

1. Sobald der Antrag auf Rücknahme der Anerkennung des UZB durch DQHA gestellt ist, wie lange dauert dieser Vorgang ca. bis alle zuständigen Stellen zugestimmt haben?
Ein Antrag auf Rücknahme der Anerkennung des UZB ist nicht erforderlich. Der Anerkennungsbescheid wird mit Inkrafttreten der Genehmigung zur Führung des Filialzuchtbuches geändert werden.
2. Wird dem Antrag der DQHA zur Führung eines Filialzuchtbuches sofort entsprochen?
Als erstes müssen von der DQHA ein neues Zuchtprogramm und Satzungsänderungen erarbeitet werden. Diese müssen von den zuständigen Gremien (Mitgliederversammlung) beschlossen werden. Es empfiehlt sich, die Änderungen vor der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung mit der LfL abzusprechen. Wenn ein Beschluss der Mitgliederversammlung nicht genehmigungsfähig ist und Änderungen vorgenommen werden müssen, muss die Mitgliederversammlung noch einmal zustimmen. Die geänderte Satzung und das geänderte Zuchtprogramm müssen der LfL zusammen mit dem Beschlussprotokoll und einem Antrag des Vorsitzenden auf Genehmigung der Änderung dieser Unterlagen bei der LfL vorgelegt werden. Die LfL prüft die Unterlagen und fordert ggf. Änderungen ein (damit das anschließende Genehmigungsverfahren dann zügiger von statten gehen kann). Vor der Genehmigung muss der Antrag von der LfL, zusammen mit den geänderten Unterlagen, den Tierzuchtbehörden der anderen Bundesländer, da die DQHA bundesweit tätig ist, zur Stellungnahme vorgelegt werden. Für die Stellungnahme müssen wir den Bundesländern zwei Monate Zeit einräumen. Da die DQHA auch in anderen Mitgliedstaaten tätig ist, müssen wir auch diese in das Genehmigungsverfahren einbeziehen. Um die Sache zu beschleunigen können wir die anderen Mitgliedstaaten bereits zusammen mit den Bundesländern von dem Antrag in Kenntnis setzen. Die anderen Mitgliedstaaten haben jedoch 90 Tage Zeit, um den Änderungen zuzustimmen oder diese abzulehnen. Nach Ablauf der Frist von 90 Tagen erlässt die LfL, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der anderen Bundesländer und Mitgliedstaaten, einen Genehmigungsbescheid, ggf. mit Auflagen, die die Einwände der anderen Tierzuchtbehörden berücksichtigen. Bei Satzungsänderungen muss vor der Umsetzung der neuen Fassung die Eintragung der geänderten Satzung beim zuständigen Registergericht erfolgen.
3. Die Grundsätze müssen von der AQHA als UZB führender Verband erstellt werden. Wer überprüft die Grundsätze, dass dann die Filialzuchtbücher diese übernehmen und in ihr Zuchtprogramm einarbeiten können? Wie lange kann dieser Vorgang dauern?
Da die AQHA ihren Sitz in einem Drittland hat, kann sie nicht gezwungen werden EU-Recht anzuwenden und Grundsätze nach der VO (EU) 2026/1012 aufzustellen. Ein Filialzuchtverband muss beim Fehlen von Grundsätzen eines UZB nicht zwingend eigene Grundsätze aufstellen. Das Zuchtprogramm des Filialzuchtverbandes muss jedoch in den grundsätzlichen Bestimmungen zur Zucht (siehe VO (EU) 2016/1012 Anhang I Teil 2 Nr. 1 Buchstaben c, f, g, h und k bzw. in Teil 3 Nummer 2 Buchstabe a) mit den Grundsätzen oder, wenn diese fehlen, mit den grundsätzlichen Regelungen zur Zucht bzw. dem Zuchtprogramm des UZB-Verbandes übereinstimmen. Die Verpflichtung, dass ein UZB Grundsätze aufstellen muss, entspringt dem EU-Recht und ist nach Auffassung der KOM nicht auf Drittlandstaaten übertragbar. In solchen Fällen muss ein Filialzuchtverband in den genannten Punkten die Vor-

gaben der grundsätzlichen Regelungen zur Zucht des UZB übernehmen, sofern diese dem EU-Tierzucht recht nicht entgegenstehen.

Im Falle der DQHA würde ich es für sinnvoll halten, wenn die bisherigen Grundsätze (in abge-speckter Form) weiterhin auf der HP der DQHA verfügbar wären, da wir ja erhebliche Abwei-chungen des Zuchtprogramms der DQHA zum Rulebook der AQHA haben. Mit den Grundsät-zen würde klar definiert, was ersatzweise zu den fehlenden Grundsätzen bzw. grundsätzlichen Regelungen zur Zucht der AQHA gilt.

4. Die geänderte Satzung und das Zuchtprogramm müssen ebenfalls von der Aufsichtsbehörde genehmigt und von der Mitgliederversammlung der DQHA bestätigt werden. Wie lange kann das dauern?

Die Antwort auf diese Frage wurde bereits unter Punkt 1. bzw. 2 gegeben.

5. Können alle interessierten schon staatlich anerkannten Zuchtverbände ebenfalls unmittelbar Filialzuchtbücher beantragen?

Prinzipiell kann jeder staatlich anerkannte Zuchtverband ein Filialzuchtbuch für die Rasse Ame-rican Quarter Horse beantragen und nach Genehmigung führen, sofern die tierzuchtrechtli-chen Voraussetzungen für die rechtskonforme Umsetzung des Zuchtprogramms erfüllt sind.

6. Muss die AQHA hier in irgendeiner Art zustimmen, oder kann jeder staatlich anerkannte Zuchtverband einen Antrag auf Führung eines Filialzuchtbuches stellen?

Die AQHA muss der Anerkennung zur Führung eines Filialzuchtbuches durch einen anerkannten Zuchtverband nicht zustimmen. Die zuständige Tierzuchtbehörde entscheidet im Rahmen ihrer Zuständigkeit darüber.

In diesem Punkt muss man jedoch zwischen Filialzuchtbuch und dem Affiliate-Status unter-scheiden.

7. Ist ein Data Share Agreement zwischen AQHA dem staatlich anerkannten Zuchtverband DQHA aus Sicht der Behörde sinnvoll oder notwendig?

7.1 Grund für diese Frage:

Züchter haben die Bringschuld für DNA Marker(wäre zu klären ob jeder einzelne die DNA Marker seines Pferdes über AQHA besorgen kann oder zu offiziellem Gebrauch anfordern kann - ich denke das sollte die Behörde klären- oder falls das nicht möglich ist muss jeder den DNA Marker noch mal in Europa anfertigen lassen.

Da die DQHA staatlich kontrolliert ist sollte die Behörde entscheiden ob die DNA Mar-ker die von einer privaten nicht staatlich kontrollierten Vereinigung ausreichend sind, vor allem im Bezug auf die Kontrolle der zu identifizierenden Tiere.

Grundsätzlich spielt es keine Rolle, ob der Zuchtverband oder der Züchter die DNA-Marker oder eine Abstammungsüberprüfung in Auftrag gibt, sofern die Untersuchun-gen von einem zugelassenen Labor mit wissenschaftlich fundierten Methoden angefer-tigt und zur Verfügung gestellt werden.

7.2 Grund für diese Frage:

Dürfen Daten eines Staatlich anerkannten Zuchtverbandes (DQHA) mit einer privaten Zuchtvereinigung (AQHA) überhaupt ausgetauscht werden?

Grundsätzlich kann ein Zuchtverband Daten dritter Stellen (privat oder staatlich) nut-zen, sofern gesichert ist, dass die Daten korrekt ermittelt und dem Zuchtverband zur uneingeschränkten Nutzung im Rahmen des Zuchtprogramms zur Verfügung stehen, so als ob es seine eigenen Daten wären. Deswegen haben wir als staatliche Behörde auch das Data Share Agreement mit der AQHA in der Vergangenheit akzeptiert.

Zukünftig werden wir das wohl nicht mehr in der bisherigen Form genehmigen können. Um zu verhindern, dass die Züchter zweimal ein DNA-Profil erstellen lassen müssen, könnte ich mir allenfalls vorstellen, eine Vereinbarung zu akzeptieren, die regelt, dass

das DNA-Profil unmittelbar nach der Erstellung komplett und ohne Nutzungsbeschränkungen an die DQHA übermittelt wird.

8. Müssen bei Ausstellung eines Zucht Equidenpasses in Deutschland DNA Marker hinterlegt werden oder reicht eine AQHA Case Nummer?
Nach den gesetzlichen Regelungen müssen die DNA-Marker beim Zuchtverband hinterlegt werden und wenn die Identifizierung des Pferdes mittels DNA-Marker erfolgt, auch in den Equidenpass übernommen werden. Diese neue Regelung ist derzeit noch nicht überall umgesetzt und wird es wohl auch erst werden, wenn im Zuge der Neugestaltung des Tiergesundheitsrechts die Equidenpassformulare neu gestaltet werden. Die Tierzuchtbehörden tolerieren derzeit noch die alte Regelung, wonach es ausreicht, die Untersuchungsnummer des Labors einzutragen, solange es keine Probleme bezüglich der Verfügbarkeit der DNA-Marker gibt. In der Tierzuchtbescheinigung für Samen von Hengsten müssen die DNA-Marker zwingend aufgeführt werden. Auch das ist leider aus vorstehenden Gründen bisher noch nicht überall umgesetzt.
9. Wie wird der Datenaustausch zwischen den zukünftigen Filialzuchtbüchern im Bezug auf DNA Marker zwischen den Filialzuchtbücher geregelt?
Da die DNA-Marker im Equidenpass und auf den Tierzuchtbescheinigungen aufgeführt sind, dürfte der Austausch problemlos sein.
 - 9.1 Müssen alle zukünftigen Filialzuchtbücher ein Data Share Agreement mit der AQHA unterzeichnen?
Kein Zuchtverband muss ein Data Share Agreement unterzeichnen. Jeder Zuchtverband arbeitet in eigener Verantwortung und Zuständigkeit.
10. Dürfen Pferde mit COR und grünem Equidenpass sich als reinrassiges American Quarter Horse bezeichnen und so in den Handel gebracht werden?
Nein, Pferde mit einem grünen Equidenpass = Freizeitpferdepass sind keine Zuchtpferde. Das COR hat für in der EU geborene und gehaltene Pferde keine Gültigkeit als Zuchtbescheinigung.
11. Können Pferde mit grünen Pässen nach DNA Marker Nachweis von sich selber in jedem Filialzuchtbuch als Rassetier eingetragen werden und erhalten einen Zuchtpass, oder müssen sie auch die Identität ihrer Eltern im Bezug auf DNA nachweisen vor dem Eintrag als Zuchttier? (es gibt durchaus Pferde mit COR von Schlachtpferden so dass diese Tiere nur ein COR haben aber nicht identisch mit ihrem Papier sind).
Ein Pferd darf nach den gesetzlichen Regelungen nur in ein Zuchtbuch eingetragen werden, wenn dessen Eltern im Zuchtbuch derselben Rasse bzw. im Zuchtbuch einer gemäß Zuchtprogramm zugelassenen Veredlerrasse eingetragen sind. Für in der EU geborene Pferde gilt eine ausschließliche Registrierung der Eltern bei der AQHA jedoch nicht als Eintragung in einem anerkannten Zuchtbuch gemäß EU-Tierzuchtrecht. Sofern ein Pferd mit COR und grünem Equidenpass mittels DNA-Marker eindeutig identifiziert sind und dessen Eltern mittels einer Abstammungsüberprüfung verifiziert sind, kann das Pferd auch nachträglich den Zuchtpferdestatus für die Rasse AQH erhalten, wenn es in ein Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen wurde.
 - 11.1 Hier gleich noch die Frage wie wird die Identität solcher Pferde auf AQHA Turnieren geprüft, da Farbe und Abzeichen ja teilweise fraglich sind, vor allem bei einfarbigen Tieren ohne Abzeichen und bei Ursprung aus den USA ja auch ohne Mikrochip. Die Identitäten solcher Tiere sind nur über DNA Marker nachvollziehbar. Würde auch die Frage stellen ob Titelträger auf EM alle geklärten Abstammungen haben (oder ob DNA Marker zur Identitätskontrolle bei Dopingproben mitgemacht werden sollten)
Die Überprüfung der Identität von Nicht-Zuchtpferden ist keine Frage des Tierzuchtrechts und liegt daher nicht in unserem Zuständigkeitsbereich.

12. Ist es sinnvoll den Staatlich anerkannten Zuchtverband und den Anteil der DQHA der nur Reitinteressen entspricht, im Sinne eines Reitvereins zu trennen?
- 12.1 Grund für diese Frage:
- Es ist zu klären ob ein mengenmäßig größerer Anteil der Mitglieder eher Reitinteressen verfolgt und damit auf einen Affiliate Status mit der AQHA angewiesen ist. Diese Interessen können sich stark von den Interessen und Anforderungen des staatlich anerkannten Zuchtverbandes und der darauf angewiesenen Züchter unterscheiden. Wie in der jetzigen Situation ist der staatliche Zuchtverband an gesetzliche Vorgaben gebunden und kann damit die Forderungen der AQHA nicht spontan erfüllen, sondern erst nach Absprache mit der zuständigen Behörde.
- Die Mitglieder mit Reitinteressen würden gerne schneller und unabhängig von den behördlichen Entscheiden, Auflagen der AQHA erfüllen, was aber rechtlich eventuell nicht möglich ist, da es staatlichen Anforderungen an die Zuchtbuchführung widerspricht.
- Grundsätzlich gibt es die Möglichkeit einer solchen Trennung (mit vielen rechtlichen Varianten). Das muss aber der Verband selbst entscheiden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Nachkommen dieser Pferde, die ohne Mitgliedschaft im Zuchtverband erzeugt werden, dann keinen Zuchtpferdestatus mehr haben und einen grünen Freizeitpferdepass ohne Tierzuchtbescheinigung erhalten. Solche Pässe können auch nicht von der DQHA ausgestellt werden. Pferde mit grünem Pferdepass können dann z.B. auch nicht in der Besamung eingesetzt werden.*
13. Welche Aufgaben hat die AQHA in dem Augenblick wo sie die Anerkennung zur Führung des UZB für American Quarter Horses hat?
- Die AQHA hat als UZB keinerlei Rechte und Aufgaben, außer die Grundsätze bzw. grundsätzlichen Regelungen für die Zucht der Rasse festzulegen und den Filialzuchtbuch führenden Zuchtverbänden zugänglich zu machen. Da sie jedoch ihren Sitz in einem Drittland hat, kann man sie nicht zwingen, EU-rechtskonforme Grundsätze zu erstellen. Ein staatlich anerkannter Zuchtverband muss seine Aufgaben in eigener Zuständigkeit und Verantwortung erledigen. Eine Einmischung Dritter ist deshalb nicht zulässig.*
14. Wer spricht diese Anerkennung aus?
- Niemand, da die AQHA nicht zur EU gehört. Die DQHA erklärt, dass sie die AQHA als UZB anerkennt und die LfL genehmigt das, nach dem Verfahren, wie es unter Nr. 2 dargestellt ist. Die AQHA ist an dem Verfahren nicht beteiligt.*
15. Welchen Verfahrensweg muss die AQHA gehen?
- Keinen, da sie in das Genehmigungsverfahren nicht einbezogen ist.*
16. Ist dieser Weg der Anerkennung demensprechend für alle Rassen und Organisationen egal, egal ob EU oder Drittland?
- Nein:*
- Die Zuchtverbände die ihren Sitz in der EU haben, müssen die Bestimmungen der VO (EU) 2016/1012 zwingend umsetzen, egal ob das UZB oder ein Filialzuchtbuch geführt wird. Wenn nachweislich der historische Ursprung einer Rasse in einem Drittland liegt, das ist neu in der VO (EU) 2016/1012 geregelt, muss ein Zuchtverband in der EU, der ein Zuchtprogramm für diese Rasse durchführen möchte, diesen Zuchtverband im Drittland als UZB anerkennen und die Zucht als Filialzuchtverband nach dessen Vorgaben durchführen. Diese Vorgaben betreffen aber nur die grundsätzlichen Regelungen zur Zucht, wie unter Nr. 3 dargestellt. Man kann einen Zuchtverband in einem Drittland aber nicht zwingen, nach den Vorgaben des EU-Tierzuchtrechts zu handeln und z.B. gemäß den Vorgaben des EU-Rechts Grundsätze aufzustellen oder sein Zuchtprogramm gemäß EU-Recht auszurichten.*